

Erste Verordnung zur Reichstagswahl.**Vom 7. März 1936.**

Für die Reichstagswahl am 29. März 1936 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 133) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten**§ 1**

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 29. März 1936 stattfindende Reichstagswahl sind am 21. und 22. März 1936 auszuliegen.

II. Stimmschein für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen**§ 2**

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und Abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Wohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

(1) Auslandsdeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind deutsche Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Die Bestimmungen für Auslandsdeutsche gelten nicht für deutsche Staatsangehörige, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 4

Stimmschein für Auslandsdeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus. Für Seeleute auf hoher See oder im Auslande stellt auf Antrag die nächstgelegene diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs den Stimmschein aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslandsdeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen

Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimm Scheinen für Auslandsdeutsche (§ 2 Nr. 1, § 3) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimm Scheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimm Scheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimm Scheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimm Scheine spätestens am Tage nach dem Wahltag dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr**§ 7**

Für Reisende mit Stimm Scheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungs räumen oder wenigstens besondere Abstimmungs räume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Nachen Hbf.	Groß Bosphol (Wommern)
Augsburg	Hagenow Land
Bentheim	Halle Hbf.
Berlin Anhalter Bf.	Hamburg Hbf.
» Friedrichstraße	Hannover Hbf.
» Görlitzer Bf.	Insterburg
» Lehrter Bf.	Karlsruhe Hbf.
» Potsdamer Bf.	Kehl
» Schlesiſcher Bf.	Koblentz
» Stettiner Bf.	Köln Hbf.
» Zoologischer Garten	Königsberg
Bremen Hbf.	Leipzig Hbf.
Breslau Hbf.	Lindau
Charlottenburg	Marienburg
Cranenburg	München Hbf.
Ot. Eylau	Münster (Westf.) Hbf.
Dresden Hbf.	Nürnberg Hbf.
Emmerich	Paffau
Erfurt	Regensburg
Eydtkuhnen	Saßnitz Hafen
Flensburg	Stettin
Frankfurt/M. Hbf.	Stuttgart Hbf.
Freiburg/Br.	Tilsit
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Trier
Griefen	Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, sehen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotzendampfer, Wasserprähme, Feuerchiffe);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;
- e) die dienstlich an Bord eines Handelschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen
(Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum

Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmtzetteln, Umschlägen und Bordrücken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltag nicht mit den allgemeinen Stimmtzetteln versorgt werden können, werden die Stimmtzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Zu diesem Zwecke teilt das Reichsministerium des Innern den deutschen Seeschiffen den Inhalt des amtlichen Stimmtzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitz eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehene Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den sechs Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Wahltag (§ 111a Reichsstimmordnung und § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Wahltag auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechnete Stimmscheinhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusehen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheinhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheinhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmtzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

§ 23

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

VI. Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes an der Reichstagswahl

§ 24

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in Unterkünten des Reichsarbeitsdienstes geschlossen untergebracht sind, sind in die Stimmliste (Stimmkartei) der nächstgelegenen Gemeinde einzutragen; die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes ist hiervon zu benachrichtigen.

VII. Abstimmungszeit

§ 25

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags, festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.
Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.